

I. Allgemeines

Für die Durchführung von Reparaturarbeiten gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt.

II. Auftragserteilung

1. Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Kunde einen Auftragschein unterzeichnet hat bzw. eine Auftragsbestätigung erhält.
2. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend.
3. Im Auftragschein bzw. dem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen stichpunktartig in einer für den Kunden nachvollziehbaren Weise zu bezeichnen. Der Auftrag erteilt den Auftragnehmer, die Reparaturarbeiten gegebenenfalls auch durch einen Vertragspartner der Firma Koppe durchzuführen.

III. Nicht durchführbare Reparatur

1. Der entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) wird dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil: der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, der beanstandete Fehler auf einen ungenügenden oder zu starken Schornsteinzug oder mangelhaften Anschluss an zentrale Ölversorgung, externer Zuluftleitungen, Schornstein- bzw. Rauchrohranschluss zurückzuführen ist, Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind, der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten, wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.
4. Der Auftragnehmer haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

III. Kostenvoranschlag

Soweit möglich, kann, auf Wunsch des Kunden, bei Vertragsschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben werden. Wird vor der Ausführung eines Auftrages ein verbindlicher Kostenvoranschlag gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Der Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung für die Reparatur zu verlangen.
2. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten sowie Kraftfahrzeugpauschalen jeweils gesondert auszuweisen.
3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
4. Die Zahlung des Reparaturpreises ist bei Abnahme und Aushändigung der Rechnung sofort an den Monteur in bar und ohne Abzüge oder Skonto zu leisten.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
6. Verzugszinsen werden mit 3 % über dem gesetzlichen Zinssatz berechnet, es sei denn, der Auftragnehmer weist eine höhere bzw. der Kunde eine niedrigere Belastung des Zinssatzes nach.

V. Mitwirkung und Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur

1. Der Kunde hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen (z.B. Abdecken von Möbeln und Polstergarnituren, Entfernen von Gegenständen in Nähe des Reparaturgegenstandes, Gewährleisten der guten Zugänglichkeit zum Reparaturgegenstand etc.).
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung von ausreichend Brennstoff (z.B. Holz, Kohle, Öl), Beleuchtung, Strom, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - b) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
 - c) Bereitstellung einer Handwaschgelegenheit und sanitärer Einrichtung.
 - d) Bereitstellung der Materialien (z.B. Brennstoff) und Vorahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankomst des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VI. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim Auftragnehmer durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Bruchversicherung zu sorgen.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

VII. Reparaturfrist

1. Angaben über Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen, sind nur annähernd und daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Abnahme/Übernahme/Versendung bereit ist. Der Auftragnehmer teilt dem Kunden die Fertigstellung mit.
4. Bei nach Vertragsschluss erteilten Zusatz- und/oder Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist angemessen.
5. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, wie Streik und Aussperrung, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzgerätes oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietgerätes. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
6. Erwächst dem Kunden infolge des Verzugs des Auftragnehmers ein Schaden, steht ihm ein entsprechender Ersatzanspruch zu. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder die Einhaltung der Reparaturfrist ausnahmsweise eine wesentliche Vertragspflicht des Auftragnehmers darstellt, ist der Ersatzanspruch des Kunden jedoch auf 10% des Reparaturpreises begrenzt.
7. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

IX. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Wünscht der Kunde die Aushändigung des Reparaturgegenstandes ohne Abnahme, erkennt er mit dessen Aushändigung die Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß im Sinne einer Abnahme an.
2. Verzögern sich die Abnahme oder Aushändigung des Reparaturgegenstandes ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt er nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Reparaturarbeiten als abgenommen.

X. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- oder Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

XI. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Reparatur haftet der Auftragnehmer für Mängel der Reparatur in der Weise, dass er die Mängel unentgeltlich beseitigt (Nacherfüllung). Der Kunde hat einen festgestellten Mangel dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
2. Mängelansprüche bestehen nicht, bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß, oder Schäden, die infolge höherer Gewalt, bspw. Blitzschlag, eines mangelhaften Anschlusses, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Bedienung, Verschmutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mechanischer, chemischer oder atmosphärischer Einflüsse, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
3. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur soweit der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Lässt der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung der Vergütung. Diese Rechte stehen dem Kunden auch in allen anderen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung zu.

XII. Haftung

1. Der Kunde kann über die vorgenannten Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund er sich beruft.
2. Der Auftragnehmer haftet jedoch ungeachtet des Vorstehenden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
5. Alle Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt XII, 2. gelten die gesetzlichen Fristen.

XIII. Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Erfüllungsort.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.